Master Thesis Registration

Master of Science in Experimental and Clinical Neuroscience
Universität zu Köln

Personal data		
Surname, First Name(s)		
Matriculation number		
Date of birth		
Address	Street, Number	
	Zip code, City	
E-Mail		

☐ **I hereby apply for registration for the Master thesis.**

Master thesis		
Planned start date		Prospective end date
Topic (working title)		
Project abstract including a short time line (max. 500 words)		

Institute and Address	
1st reviewer	
Declaration of agreement: I hereby declare that I will supervise the Master thesis of the student listed above and have acknowledged §21 and §23 of the examination regulations (see appendix).	Place, Date, Signature
Proposal for 2nd reviewer (Name, Institute)	Signature of second reviewer

Declaration of acknowledgement	
☐	I hereby declare that I have not definitively failed any master's examination in Experimental and Clinical Neuroscience or a related course of study. I am not in an ongoing examination procedure.
☐	I hereby declare that I have carefully acknowledged the examination regulations concerning the Master thesis, provided in Official notices 02/2018, §21 (Modul Masterarbeit) und §23 (Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung) Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. (see attachment)
☐	I am aware that this application should be handed in at least 4 weeks before the intended start of my master thesis

Place, date, signature student

Date of registration for the master thesis:

Place, date, signature chairperson / vice chair person of the examination committee

How to apply for registration of a master thesis project

Issued by the examination board of the Master of Science Program Experimental and Clinical Neuroscience, University of Cologne, Oct 28, 2021.

Disclaimer: The legally binding regulations are outlined in the exam regulations (Masterprüfungsordnung) as published on 27.02.2019 and available on our download site:

https://neuroscience.uni-koeln.de/downloads

Further details are regulated by the examination board (Prüfungsausschuss, PA-MSc-NW).

Applications for registration of a master thesis have to use the Master Thesis Registration Form in its most recent version (to be found at https://neuroscience.uni-koeln.de/downloads) and they need to be sent to the examination board through the mail address PA-MSc-NW@uni-koeln.de. Applications are approved by the examination board (PA-MSc-NW). Applications are required to be handed in 4 weeks prior to the intended starting date to allow for sufficient time of formal checks and approval. The candidate has to obtain signed approval of a 1st examiner and a 2nd examiner for her/his master thesis and colloquium prior to her/his application.

By default, 1st and 2nd examiners are chosen from the list of examiners (see below) that has been approved by the examination board. 1st and 2nd examiner must belong to different research groups from two different institutions.

By regulation (Masterprüfungsordnung, see link above), both examiners are expected to either hold a professorship or have passed the degree of habilitation (or equivalent). Exceptions may be granted on application by the examination board (in such cases please allow for additional time to evaluate your registration form). Generally, the 1st examiner is also the supervisor of the thesis. However, there is the possibility to suggest in addition a direct supervisor for the thesis (she/he will not be examiner and thus not grade the thesis and/or colloquium) in addition to the two examiners. This constellation may e.g. be relevant in cases where the candidate applies for an external master thesis (in such cases please allow for additional time to evaluate your registration form).

AM 02/2018

Amtliche Mitteilungen 02/2018

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 21.12.2017

Universität zu Köln

I M P R E S S U M

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
Adresse:	ALBERTUS-MAGNUS- PLATZ 50923 KÖLN
Erscheinungsdatum:	12. JANUAR 2018
Öffentlich ausgelegt am:	12. JANUAR 2018 22. JANUAR 2018

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 21. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Oktober 2017 (GV.NRW. S.806), haben die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums

§ 6 Module

§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

§ 8 unbesetzt

§ 9 Lehrveranstaltungsformen

§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

§ 11 Anerkennung von Leistungen

§ 12 Prüfungsformen

§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

§ 14 Prüfungssprache

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen
§ 21 Modul Masterarbeit
§ 22 Prüfungsausschuss
§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente
§ 28 Übergangsbestimmungen
§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften (im Folgenden: Masterstudiengang) an der Universität zu Köln. Die Inhalte und Anforderungen der Module sind im Anhang geregelt. Der Anhang ist Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Masterstudiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.[1]

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

---

[1] Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 24/2011) befähigen.

(2) Das Studium kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Studienverlauf wird von der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Medizinischen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(4) Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. Dieser Studienverlaufsplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst maximal 14 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es:

a) 6 – 11 Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 66 LP

b) das Modul Masterarbeit mit Abschlusskolloquium im Umfang von 30 LP

c) 2 Ergänzungsmodule im Umfang von insgesamt 24 LP

(3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen im Anhang dieser Prüfungsordnung.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,

b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,

c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,

d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:

a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche im Anhang ausgewiesen,

b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen im Anhang obligatorisch zu studieren; sie werden als solche im Anhang ausgewiesen,

(6) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden im Anhang benannt. Diese umfassen insbesondere:

a) Kennnummer des Moduls,

b) Titel des Moduls,

c) Modulteilnahmevoraussetzungen,

d) Beginn des Moduls,

e) Turnus des Moduls,

f) Dauer des Moduls in Semestern,

g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,

h) Prüfungsvoraussetzungen,

i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,

j) Prüfungssprache,

k) Versuchsrestriktionen,

l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul

m) Leistungspunkte des Moduls,

n) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,

o) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.

(7) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Die entsprechenden Regelungen werden im Anhang ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden im Anhang ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8

unbesetzt

§ 9

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.

g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit. Das Projekt wird mit einer Projektarbeit abgeschlossen.

h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft;

den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, Lehre oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regeln die Medizinische und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät in eigenen Ordnungen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b, sofern sie die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses durch Vortrag und Diskussion (als überwiegend interaktive Veranstaltung) zum Ziel haben und die Gruppengröße dies erlaubt (<29 Teilnehmende), nach Absatz 1 c, soweit es sich um praktische Übungen handelt, und nach Absatz 1 d-f oder vergleichbare Lehrveranstaltungen können eine regelmäßige Teilnahme voraussetzen. Entsprechende Bestimmungen sind im Anhang ausgewiesen. § 17 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(3) Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem

Masterstudiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft Neurowissenschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie die Zentren für internationale Beziehungen (ZiB) der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Universitätsverwaltung (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

§ 11

Anerkennung von Leistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Leistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichwertigen Masterstudiengang erbracht worden sind, können auf Antrag im Masterstudiengang an der Hochschule angerechnet werden, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung der anzuerkennenden Leistung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

(7) Anerkennungen sind nur in einem Umfang möglich, dass für den Studienabschluss noch Leistungen in einem solch nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades nach dieser Prüfungsordnung berechtigt erscheint; in der Regel kann die Masterarbeit nicht anerkannt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang anerkannt, dass nicht bereits alle Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 1 ausgeschöpft sind. Zuständig für Anerkennungen ist der Prüfungsausschuss.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer Form oder kombinierter Form abgelegt werden. Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind im Anhang im Einzelnen ausgewiesen. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende oder ergänzende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen

Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur im Anhang angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

e) Eine Projektarbeit bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich in ein Forschungsgebiet der Neurowissenschaften einzuarbeiten. Dies erfolgt in der Regel in Form einer praktischen Arbeit, kann aber bei mehreren Projektarbeiten einmal in Form einer Hausarbeit erfolgen. Die Hausarbeit wird in der Regel von einer oder einem Lehrenden an der Universität zu Köln betreut. Die praktische Arbeit erfolgt in der Regel unter Anleitung in einem Labor eines oder einer der Lehrenden der Neurowissenschaften zu einem Forschungsprojekt. Die Studierenden sollen sich rechtzeitig mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Planung ihrer Projektarbeiten in Verbindung setzen. In besonderen Fällen kann die Projektarbeit auf Antrag auch an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt werden. Hierzu ist eine Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Ergebnisse sind schriftlich in Form einer Projektarbeit zu dokumentieren. Die Projektarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Eine Prüferin beziehungsweise ein Prüfer ist die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer der Projektarbeit. Stimmen die Bewertungen nicht überein, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen. Zwei Gutachten müssen für "bestanden" votieren, damit die Projektarbeit als „bestanden“ gewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in

Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sichergestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Masterstudiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag. Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Unbesetzt

(8) Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüfungskandidatinnen und

Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(6) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher oder fakultativ in englischer Sprache durchgeführt. Sofern Module in englischer Sprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in englischer Sprache durchgeführt und entsprechend im Anhang ausgewiesen.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Masterstudiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, sind diese stets formativ und dienen ausschließlich der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. Sie bleiben unbenotet. Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, aber geeignet ist, die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten. Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind im Anhang ausgewiesen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Masterstudiengang aufweisen. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn, es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(5) Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. Studierende, die zu

einer Modulprüfung angemeldet sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Prüfungsleistungen, mit denen ein Masterstudiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfern eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den im Anhang ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt.

(6) *unbesetzt*

(7) Die Gesamtnote des Masterstudiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung.

(8) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Masterstudiengangs mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

(10) Lauten sämtliche Noten gemäß Absatz 9 „sehr gut“ und ist der nach Anhang gewichtete Durchschnitt der Noten 1,3 oder besser, wird die Gesamtnote *„mit Auszeichnung“* vergeben.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. Näheres regeln die Bestimmungen im Anhang. Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die mindestens 60 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht

bestanden. Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit.

(2) Zusätzliche Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 müssen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. Wird der Antrag genehmigt, muss der zusätzliche Prüfungsversuch innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet vom Zugang der Genehmigung ab, durchgeführt werden. Wird eine der Fristen aus Gründen versäumt, die von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu vertreten sind, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang.

(3) Zusätzliche Prüfungsversuche können nur dann beantragt werden, wenn keiner der ersten drei Prüfungsversuche aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(4) Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

a) Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden (Variante A). Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden (Variante B).

Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul im Anhang ausgewiesen.

(6) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(8) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.

(9) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit als Teil des Moduls Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren.

(2) Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind im Anhang ausgewiesen.

(3) unbesetzt

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit zu stellen. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate beginnend mit der Ausgabe des Themas. Der Umfang der Masterarbeit soll 100 DIN-A4 Seiten (Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5) nicht überschreiten. Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.“ Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in vierfacher Ausfertigung – davon drei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf frühestens nach der Hälfte der regulären Bearbeitungszeit vom zuständigen Prüfungsamt angenommen werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Masterarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 23 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) Die Bewertung der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) Eine mit „mangelhaft (5,0)" bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung erfolgen. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(14) Zum Modul „Masterarbeit“ gehört als zweiter Teil ein Abschlusskolloquium mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten, an dem zwei Prüferinnen beziehungsweise zwei Prüfer oder eine Prüferin und ein Prüfer sowie eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. Als Prüferin oder Prüfer sollen in der Regel die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer der Masterarbeit und die Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter der Masterarbeit teilnehmen. War die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer der Masterarbeit nicht Gutachterin beziehungsweise Gutachter der Masterarbeit, soll diese beziehungsweise dieser in der Regel als dritte Prüferin beziehungsweise dritter Prüfer am Abschlusskolloquium teilnehmen. Zu diesem Abschlusskolloquium sollen Studierende des gleichen Masterstudiengangs als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat nicht widerspricht. Die Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Das Abschlusskolloquium kann erst nach dem Bestehen der Masterarbeit stattfinden und ist die letzte Prüfungsleistung. Es soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit stattfinden. Das Abschlusskolloquium dauert in der Regel 45 Minuten, höchstens eine Stunde. Es beginnt mit einem 20 Minuten dauernden Referat der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten in englischer oder deutscher Sprache über die wichtigsten Ergebnisse ihrer beziehungsweise seiner Masterarbeit. Daran schließt sich eine Diskussion der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer mit der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten über wissenschaftliche Zusammenhänge und die Einordnung der durchgeführten Arbeit in die übergeordneten Zusammenhänge sowie Fragen zum methodisch-technischen Verständnis an. Die Prüferinnen und Prüfer legen die Note des Abschlusskolloquiums nach § 18 einvernehmlich fest. Ist Einvernehmen nicht zu erreichen, so schlägt jede Prüferin und jeder Prüfer eine Note vor, woraus dann das arithmetische Mittel gebildet wird. Hierbei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Über die wesentlichen Inhalte des Abschlusskolloquiums und das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.

(15) Ein mit „mangelhaft (5,0)" bewertetes Abschlusskolloquium muss wiederholt werden; es kann bei Nichtbestehen maximal dreimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur jeweiligen Wiederholung muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note des Abschlusskolloquiums erfolgen. Wurde auch die dritte Wiederholung des Abschlusskolloquiums nicht bestanden, ist das Modul Masterarbeit mit Abschlusskolloquium endgültig nicht bestanden und das Studium des Masterstudiengangs ohne Erfolg beendet.

(16) Die Wiederholung eines bestandenen Abschlusskolloquiums ist ausgeschlossen.

(17) Die Note des Moduls Masterarbeit mit Abschlusskolloquium ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Masterarbeit und der Note des Abschlusskolloquiums, wobei die Note der Masterarbeit dreifach gewichtet wird.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(7) Die oder der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wird für ein Jahr gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende beziehungsweise in Zweifelsfällen das Rektorat zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(9) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich des Anhangs eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(12) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt Neurowissenschaften zur Verfügung.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in

dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(14) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss auf Masterniveau erworben hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,

b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,

c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,

d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und

e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende, nicht der Beurteilung dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfer oder den Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel das Mitführen nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,

2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,

3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,

4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen

Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem zuständigen Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Masterarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält

a) den Namen des Masterstudiengangs „Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften“

b) die Bewertungen aller Module,

c) das Thema der Masterarbeit,

d) die Gesamtnote.

Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. Es wird mit Datum des Abschlusskolloquiums ausgefertigt. Zusätzlich wird auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt Neurowissenschaften eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt. Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät und der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät und dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Masterstudiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Masterstudiengang und informiert über die Fakultäten. Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 an der Universität zu Köln erstmalig oder nach Unterbrechung erneut für den Masterstudiengang eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) Am 30. September 2015 bereits an der Universität zu Köln für den Masterstudiengang eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende können unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen das Studium nach dieser Ordnung fortsetzen. Der Wechsel ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen und kann nicht rückgängig gemacht werden. Wird dieser Antrag nicht gestellt, gilt weiterhin die Prüfungsordnung vom 7. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen 91/2010), geändert durch Ordnung vom 23. Februar 2015 (Amtliche Mitteilungen 19/2015).

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung, ausgenommen ihrer Anlage 1, vom 7. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilung 91/2010), geändert durch Ordnung vom 23. Februar 2015 (Amtliche Mitteilung 19/2015), außer Kraft. §28 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät vom 08. November 2017 und der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. November 2017 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 12. Dezember 2017.

Köln, den 21. Dezember 2017

Der Dekan der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. mult. Thomas Krieg

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Günter Schwarz

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften

Die inhaltliche Beschreibung der Module AM 1 – 16 befindet sich am Ende des Anhangs. Aus diesem Bereich sind insgesamt 66 LP zu erwerben.

Kennnummer des Moduls	**Titel des Moduls**	**Modulteilnahmevoraussetzungen**	**Beginn, Turnus, Dauer des Moduls**	**Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtung (TP)**	**Prüfungsvoraussetzungen**	**Prüfungselemente, Dauer, Sprache, Prüfungsart**	**Versuchsrestriktion**	**Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul,**	**Leistungspunkte des Moduls**	**Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote**
M-Neuro-AM1	Aufbaumodul 1	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** halbjährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP); Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** K; R; H **Prüfungs-elemente:** 3[4] **Dauer:** K: 120 Minuten **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	12 LP	12 %
M-Neuro-AM2	Aufbaumodul 2	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** halbjährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP); Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** K; R **Prüfungs-elemente:** 2[5] **Dauer:** K: 120 Minuten **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	12 LP	12 %
M-Neuro-AM3	Aufbaumodul 3	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** halbjährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP); Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** M; R; H **Prüfungs-elemente:** 3[6] **Dauer:** M: 30 Minuten **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	12 LP	12 %

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften

Die inhaltliche Beschreibung der Module AM 1 – 16 befindet sich am Ende des Anhangs. Aus diesem Bereich sind insgesamt 66 LP zu erwerben.

M-Neuro-AM4	Aufbaumodul 4	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** halbjährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP); Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** M; R **Prüfungs-elemente:** 2[7] **Dauer:** M: 30 Minuten **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	12 LP	12 %
M-Neuro-AM5	Aufbaumodul 5	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** halbjährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** H; H; K **Prüfungs-elemente:** 3[8] **Dauer:** K: 60 Minuten **Sprache:** Deutsch	3	Wahlpflicht-modul	12 LP	12 %
M-Neuro-AM6	Aufbaumodul 6	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** R; H **Prüfungs-elemente:** 2[9] **Dauer:** **Sprache:** Deutsch	3	Wahlpflicht-modul	9 LP	9%
M-Neuro-AM7	Aufbaumodul 7	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** M **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** 30 Minuten **Sprache:** Deutsch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6 %

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften

Die inhaltliche Beschreibung der Module AM 1 – 16 befindet sich am Ende des Anhangs. Aus diesem Bereich sind insgesamt 66 LP zu erwerben.

M-Neuro-AM8	Aufbaumodul 8	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übungen (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** H **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** - **Sprache:** Deutsch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6 %
M-Neuro-AM9	Aufbaumodul 9	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Zwei Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übungen (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** H; H **Prüfungs-elemente:** 2[10] **Dauer:** - **Sprache:** Deutsch	3	Wahlpflicht-modul	9 LP	9%
M-Neuro-AM10	Aufbaumodul 10	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Zwei Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übungen (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** H; H **Prüfungs-elemente:** 2[11] **Dauer:** - **Sprache:** Deutsch	3	Wahlpflicht-modul	9 LP	9%
M-Neuro-AM11	Aufbaumodul 11	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übungen (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** R **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** - **Sprache:** Deutsch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6 %

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften

Die inhaltliche Beschreibung der Module AM 1 – 16 befindet sich am Ende des Anhangs. Aus diesem Bereich sind insgesamt 66 LP zu erwerben.

M-Neuro-AM12	Aufbaumodul 12	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** R **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** **Sprache:** Deutsch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6 %
M-Neuro-AM13	Aufbaumodul 13	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** H **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** **Sprache:** Deutsch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6 %
M-Neuro-AM14	Aufbaumodul 14	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** K **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** 120 Minuten **Sprache:** Deutsch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6 %
M-Neuro-AM15	Aufbaumodul 15	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** halbjährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP); Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** M **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** 30 Minuten **Sprache:** Deutsch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6%

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften

Die inhaltliche Beschreibung der Module AM 1 – 16 befindet sich am Ende des Anhangs. Aus diesem Bereich sind insgesamt 66 LP zu erwerben.

M-Neuro-AM16	Aufbaumodul 16	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** K **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** 60 Minuten **Sprache:** Deutsch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6 %
M-Neuro-EM1	Ergänzungs-modul Projektarbeit 1 Vgl. § 9 und § 12	keine	**Beginn:** [1] **Turnus:** jährlich **Dauer:** [12]	[2]	[2]	**Prüfungsart:** P **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** **Sprache:** Deutsch	3	Pflichtmodul	12 LP	0%
M-Neuro-EM2	Ergänzungs-modul Projektarbeit 2 Vgl. § 9 und § 12	keine	**Beginn:** [1] **Turnus:** jährlich **Dauer:** [12]	[2]	[2]	**Prüfungsart:** P **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** **Sprache:** Deutsch	3	Pflichtmodul	12 LP	0%
M-Neuro-M20	Masterarbeit mit Abschlusskol-loquium	[3]	**Beginn:** ganzjährig **Turnus:** jährlich **Dauer:** 6 Monate für die Masterarbeit	Übung (TP)	[13]	**Prüfungsart:** H; Kol **Prüfungs-elemente:** 2 [14] **Dauer:** **Sprache:** Deutsch oder Englisch	Siehe Fußnote 14	Pflichtmodul	30 LP	34%

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften

Die inhaltliche Beschreibung der Module AM 1 – 16 befindet sich am Ende des Anhangs. Aus diesem Bereich sind insgesamt 66 LP zu erwerben.

Abkürzungen:
H: Hausarbeit; K: Klausur (inkl. „e-Klausuren“); M: Mündliche Prüfung; Kol: Kolloquium; Ü: Übung; S: Seminar; V: Vorlesung; R: Referat; P: Projektarbeit
Fußnoten:
1: siehe PO § 12 Abs. 3 (e)
2: siehe PO § 9 Abs. 1 (g)
3: Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer 66 LP in den Aufbaumodulen erworben und die beiden Ergänzungsmodule erfolgreich absolviert hat.
4: Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus der Klausurnote, zu 25 % aus der Referatsnote und zu 25 % aus der Note für die schriftliche Hausarbeit zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
5: Die Modulnote setzt sich zu 70 % aus der Klausurnote und zu 30 % aus der Note für das Referat zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
6: Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus der Note für die mündliche Prüfung, zu 25 % aus der Referatsnote und zu 25 % aus der Note für die schriftliche Hausarbeit zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
7: Die Modulnote setzt sich zu 70 % aus der Note für die mündliche Prüfung und zu 30 % aus der Note für das Referat zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
8: Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus den Hausarbeiten (je 25%) und zu 50 % aus der Klausurnote zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
9: Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus der Note für die Hausarbeit und zu 50% aus der Note für das Referat zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
10: Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus der Note für die erste Hausarbeit und zu 50% aus der Note für die zweite Hausarbeit zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
11: Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus der Note der ersten Hausarbeit und zu 50 % aus der Note für die zweite Hausarbeit zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
12: Wird das Ergänzungsmodul in einer Arbeitsgruppe durchgeführt, soll der zeitliche Aufwand in der Arbeitsgruppe auf 6 Wochen begrenzt werden.
13: siehe PO § 21 Abs. 14
14: Das Modul Masterarbeit mit Abschlusskolloquium besteht aus der Masterarbeit (6 Monate) und einem Abschlusskolloquium im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich zu 75% aus der Note der Masterarbeit und zu 25 % aus der Note des Abschlusskolloquiums zusammen. Die Versuchsrestriktionen werden in §21 geregelt.

Die Inhaltliche Beschreibung der Module AM 1 – 16:
AM 1 Inhalt: Neurone und Neuronale Netzwerke
AM 2 Inhalt: Neuronale zelluläre Grundlagen
AM 3 Inhalt: Neuronale Hintergründe beim Komplexen Verhalten, Sensorik und Synaptische Übertragung , Neurogenetik
AM 4 Inhalt: Neuronale Hintergründe bei der Lokomotion
AM 5 Inhalt: Neurowissenschaftliche Untersuchungstechniken
AM 6 Inhalt: Neuronale Bildgebung, Zelluläre Signalübertragung
AM 7 Inhalt: Stereotaxie in der Klinik, Retinale Immunologie und genetische Regulation
AM 8 Inhalt: Sensorische Systeme, Ethik in den Neurowissenschaften, Datenanalyse in den Neurowissenschaften
AM 10 Inhalt: Tiermodelle in der Neurowissenschaflichen Forschung
AM 11 Inhalt: Klinische Neurowissenschaften, Neuroimmunologie
AM 12 Inhalt: Neuropathologie, Neuronale Forschungsmethoden
AM 13 Inhalt: Datenanalyse in den Neurowissenschaften; Recherchenlehre in den Neurowissenschaften
AM 14 Inhalt: Neuroanatomische Grundlagen, Stereotaxie in der Forschung

AM 15 Inhalt: Neuronale Hintergründe bei der Kognition
AM 16 Inhalt: Neurophysiologie
Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige Lehrveranstaltungen zulassen.

AM 10/2019

Amtliche Mitteilungen 10/2019

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 27.02.2019

Universität zu Köln

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 21. MÄRZ 2019

Öffentlich ausgelegt am: 21. MÄRZ 2019

bis: 25. APRIL 2019

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 27.02.2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), haben die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 21. Dezember 2017 (Amtliche Mitteilungen 2/2018) wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 22.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 1/2011) außer Kraft."

Artikel 2

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 2. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät vom 23.01.2019, des Beschlusses der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22.11.2018 und des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 18.12.2018.

Köln, den 27.02.2019

Der Dekan der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. mult. Thomas Krieg

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Günter Schwarz

AM 11/2019

Amtliche Mitteilungen 11/2019

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 27.02.2019

Universität zu Köln

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 21. MÄRZ 2019

Öffentlich ausgelegt am: 21. MÄRZ 2019

bis: 25. APRIL 2019

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 27.02.2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), haben die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 21. Dezember 2017 (Amtliche Mitteilungen 02/2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27.02.2019 (Amtliche Mitteilungen 10/2019), wird wie folgt geändert:

1. Der Masterstudiengang Experimentelle und Klinische Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln wird umbenannt in Master of Experimental and Clinical Neuroscience.

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Master of Experimental and Clinical Neuroscience (im Folgenden: Masterstudiengang) an der Universität zu Köln.

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Studiengang wird in englischer Sprache angeboten.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Prüfungssprache

Modulprüfungen und ihre Prüfungselemente werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt.“

5. § 27 Absatz 1 a) erhält folgende Fassung:
„Den Namen des Masterstudiengangs „Master of Experimental and Clinical Neuroscience.“

6. Folgender Anhang wird neu gefasst:

Siehe „Anhang: Fachspezifische Bestimmungen für den Master of Experimental and Clinical Neuroscience“.

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 erstmalig oder nach Unterbrechung erneut für den Masterstudiengang eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

Am 30. März 2019 bereits an der Universität zu Köln für den Masterstudiengang eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende können unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen das Studium nach dieser Ordnung fortsetzen. Der Wechsel ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen und kann nicht rückgängig gemacht werden. Wird dieser Antrag nicht gestellt, gilt weiterhin die Prüfungsordnung vom 21. Dezember 2017 (Amtliche Mitteilungen 02/2018). Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2021/22 keinen Wechsel gemäß Satz 3 beantragen, haben die Möglichkeit, ihr Studium nach der am 30. September 2018 gültigen Prüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2021 abzuschließen.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht und tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät vom 23.01.2019, des Beschlusses der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22.11.2018 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 18.12.2018.

Köln, den 27.02.2019

Der Dekan der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. mult. Thomas Krieg

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Günter Schwarz

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen für den Master of Experimental and Clinical Neuroscience
Die inhaltliche Beschreibung der Module AM 1 – 16 befindet sich am Ende des Anhangs. Aus diesem Bereich sind insgesamt 66 LP zu erwerben.

Kennnummer des Moduls	**Titel des Moduls**	**Modulteilnahmevoraussetzungen**	**Beginn, Turnus, Dauer des Moduls**	**Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtung (TP)**	**Prüfungsvoraussetzungen**	**Prüfungselemente, Dauer, Sprache, Prüfungsart**	**Versuchsrestriktion**	**Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul,**	**Leistungspunkte des Moduls**	**Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote**
M-Neuro-AM1	Aufbaumodul 1	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** halbjährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP); Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** K**;** R; H **Prüfungs-elemente:** 3[4] **Dauer:** K: 120 Minuten **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	12 LP	12 %
M-Neuro-AM2	Aufbaumodul 2	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** halbjährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP); Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** K; R **Prüfungs-elemente:** 2[5] **Dauer:** K: 120 Minuten **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	12 LP	12 %
M-Neuro-AM3	Aufbaumodul 3	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** halbjährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP); Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** M; R; H **Prüfungs-elemente:** 3[6] **Dauer:** M: 30 Minuten **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	12 LP	12 %

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen für den Master of Experimental and Clinical Neuroscience
Die inhaltliche Beschreibung der Module AM 1 – 16 befindet sich am Ende des Anhangs. Aus diesem Bereich sind insgesamt 66 LP zu erwerben.

M-Neuro-AM4	Aufbaumodul 4	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** halbjährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP); Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** M; R **Prüfungs-elemente:** 2[7] **Dauer:** M: 30 Minuten **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	12 LP	12 %
M-Neuro-AM5	Aufbaumodul 5	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** halbjährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** H; H; K **Prüfungs-elemente:** 3[8] **Dauer:** K: 60 Minuten **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	12 LP	12 %
M-Neuro-AM6	Aufbaumodul 6	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** R; H **Prüfungs-elemente:** 2[9] **Dauer:** **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	9 LP	9%
M-Neuro-AM7	Aufbaumodul 7	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** M **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** 30 Minuten **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6 %

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen für den Master of Experimental and Clinical Neuroscience
Die inhaltliche Beschreibung der Module AM 1 – 16 befindet sich am Ende des Anhangs. Aus diesem Bereich sind insgesamt 66 LP zu erwerben.

M-Neuro-AM8	Aufbaumodul 8	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übungen (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** H **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** - **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6 %
M-Neuro-AM9	Aufbaumodul 9	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Zwei Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP); Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** K; R **Prüfungs-elemente:** 2[10] **Dauer:** - **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	9 LP	9%
M-Neuro-AM10	Aufbaumodul 10	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Zwei Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übungen (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** H; H **Prüfungs-elemente:** 2[11] **Dauer:** - **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	9 LP	9%
M-Neuro-AM11	Aufbaumodul 11	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übungen (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** R **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** - **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6 %

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen für den Master of Experimental and Clinical Neuroscience
Die inhaltliche Beschreibung der Module AM 1 – 16 befindet sich am Ende des Anhangs. Aus diesem Bereich sind insgesamt 66 LP zu erwerben.

M-Neuro-AM12	Aufbaumodul 12	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** R **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6 %
M-Neuro-AM13	Aufbaumodul 13	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** H **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6 %
M-Neuro-AM14	Aufbaumodul 14	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** K **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** 120 Minuten **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6 %
M-Neuro-AM15	Aufbaumodul 15	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** halbjährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Übung (TP); Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** M **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** 30 Minuten **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6%

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen für den Master of Experimental and Clinical Neuroscience
Die inhaltliche Beschreibung der Module AM 1 – 16 befindet sich am Ende des Anhangs. Aus diesem Bereich sind insgesamt 66 LP zu erwerben.

M-Neuro-AM16	Aufbaumodul 16	keine	**Beginn:** WS/SS **Turnus:** jährlich **Dauer:** Ein Semester	Vorlesung und /oder Tutorials; Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit bei Versuchen mit TP	**Prüfungsart:** K **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** 60 Minuten **Sprache:** Englisch	3	Wahlpflicht-modul	6 LP	6 %
M-Neuro-EM1	Ergänzungs-modul Projektarbeit 1 Vgl. § 9 und § 12	keine	**Beginn:** [1] **Turnus:** jährlich **Dauer:** [12]	[2]	[2]	**Prüfungsart:** P **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** **Sprache:** Englisch	3	Pflichtmodul	12 LP	0%
M-Neuro-EM2	Ergänzungs-modul Projektarbeit 2 Vgl. § 9 und § 12	keine	**Beginn:** [1] **Turnus:** jährlich **Dauer:** [12]	[2]	[2]	**Prüfungsart:** P **Prüfungs-elemente:** 1 **Dauer:** **Sprache:** Englisch	3	Pflichtmodul	12 LP	0%
M-Neuro-M20	Masterarbeit mit Abschlusskol-loquium	[3]	**Beginn:** ganzjährig **Turnus:** jährlich **Dauer:** 6 Monate für die Masterarbeit	Übung (TP)	[13]	**Prüfungsart:** H; Kol **Prüfungs-elemente:** 2 [14] **Dauer:** **Sprache:** Englisch	Siehe Fußnote 14	Pflichtmodul	30 LP	34%

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen für den Master of Experimental and Clinical Neuroscience
Die inhaltliche Beschreibung der Module AM 1 – 16 befindet sich am Ende des Anhangs. Aus diesem Bereich sind insgesamt 66 LP zu erwerben.

Abkürzungen:

H: Hausarbeit; K: Klausur (inkl. „e-Klausuren“); M: Mündliche Prüfung; Kol: Kolloquium; Ü: Übung; S: Seminar; V: Vorlesung; R: Referat; P: Projektarbeit

Fußnoten:

1: siehe PO § 12 Abs. 3 (e)
2: siehe PO § 9 Abs. 1 (g)
3: Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer 66 LP in den Aufbaumodulen erworben und die beiden Ergänzungsmodule erfolgreich absolviert hat.
4: Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus der Klausurnote, zu 25 % aus der Referatsnote und zu 25 % aus der Note für die schriftliche Hausarbeit zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
5: Die Modulnote setzt sich zu 70 % aus der Klausurnote und zu 30 % aus der Note für das Referat zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
6: Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus der Note für die mündliche Prüfung, zu 25 % aus der Referatsnote und zu 25 % aus der Note für die schriftliche Hausarbeit zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
7: Die Modulnote setzt sich zu 70 % aus der Note für die mündliche Prüfung und zu 30 % aus der Note für das Referat zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
8: Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus den Hausarbeiten (je 25%) und zu 50 % aus der Klausurnote zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
9: Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus der Note für die Hausarbeit und zu 50% aus der Note für das Referat zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
10: Die Modulnote setzt sich zu 70 % aus der Note für die Klausur und zu 30% aus der Note für das Referat zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
11: Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus der Note der ersten Hausarbeit und zu 50 % aus der Note für die zweite Hausarbeit zusammen. (Variante A, vgl. § 20 Abs. 5).
12: Wird das Ergänzungsmodul in einer Arbeitsgruppe durchgeführt, soll der zeitliche Aufwand in der Arbeitsgruppe auf 6 Wochen begrenzt werden.
13: siehe PO § 21 Abs. 14
14: Das Modul Masterarbeit mit Abschlusskolloquium besteht aus der Masterarbeit (6 Monate) und einem Abschlusskolloquium im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich zu 75% aus der Note der Masterarbeit und zu 25 % aus der Note des Abschlusskolloquiums zusammen. Die Versuchsrestriktionen werden in §21 geregelt.

Die Inhaltliche Beschreibung der Module AM 1 – 16:

AM 1 Inhalt: Neurone und Neuronale Netzwerke
AM 2 Inhalt: Neuronale zelluläre Grundlagen
AM 3 Inhalt: Neuronale Hintergründe beim Komplexen Verhalten, Sensorik und Synaptische Übertragung , Neurogenetik
AM 4 Inhalt: Neuronale Hintergründe bei der Lokomotion
AM 5 Inhalt: Neurowissenschaftliche Untersuchungstechniken
AM 6 Inhalt: Neuronale Bildgebung, Zelluläre Signalübertragung
AM 7 Inhalt: Stereotaxie in der Klinik, Retinale Immunologie und genetische Regulation
AM 8 Inhalt: Sensorische Systeme, Ethik in den Neurowissenschaften, Datenanalyse in den Neurowissenschaften
AM 10 Inhalt: Tiermodelle in der Neurowissenschaflichen Forschung
AM 11 Inhalt: Klinische Neurowissenschaften, Neuroimmunologie
AM 12 Inhalt: Neuropathologie, Neuronale Forschungsmethoden
AM 13 Inhalt: Datenanalyse in den Neurowissenschaften; Recherchenlehre in den Neurowissenschaften
AM 14 Inhalt: Neuroanatomische Grundlagen, Stereotaxie in der Forschung
AM 15 Inhalt: Neuronale Hintergründe bei der Kognition
AM 16 Inhalt: Neurophysiologie

Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige Lehrveranstaltungen zulassen.